



Internationales Seerecht

Wer darf sich den Reichtum der Meere zunutze machen? Diese schwierige Frage regelt das Internationale Seerecht, das seit November 1994 in Kraft ist. Bis es zum universell gültigen Seevölkerrecht kam, sind 36 Jahre vergangen — so lange dauerte der Vorbereitungs- und Ratifikationsprozeß seit der ersten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. In dem 320 Artikel umfassenden, komplexen Abkommen werden das gesamte Friedensrecht der Hohen See, der Küstengewässer, Archipele, Kontinentsockel sowie Verfahren zur Streitbeilegung etc. geregelt.

Die Frage, wer sich den Reichtum der Weltmeere zunutze machen darf, hat von alters her im Völkerrecht zu Kontroversen geführt. Bereits im Jahre 1609 verfaßte der Rechtsgelehrte Hugo Grotius seine Schrift »De mare libero«, in der er die Idee eines herrschaftsfreien Meeres darstellte, das allen Staaten offenstehen sollte. Dagegen wandte sich 26 Jahre später der Engländer John Selden, der das Konzept eines »mare clausum«, eines geschlossenen Meeres, entwarf. Nach seiner Auffassung mußte zumindest ein Teil der Meere den einzelnen Staaten gehören.

Diese beiden Grundpositionen des offenen und des geschlossenen Meeres haben sich bis in das moderne Seevölkerrecht erhalten. Oftmals entstehen auch heute noch Konflikte aus der Frage, wie groß der Teil des Meeres sein darf, den ein einzelner Staat für sich in Anspruch nimmt und welcher Teil des Meeres von der Gemeinschaft der Staaten verwaltet werden soll.

Hinter solchen Streitigkeiten verbergen sich enorme wirtschaftliche Interessen: Das Meer dient nicht nur dem Fischfang, sondern ist auch wichtigster Transportweg des Welthandels. Außerdem befinden sich im Tiefseeboden 40 bis 60% aller Erdölvorkommen der Erde, und es gibt viele Forschungsvorhaben, die neue Wege der Energieversorgung durch das Meer untersuchen.

Es ist daher aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht von großer Bedeutung zu regeln, wer die Weltmeere in welchem Ausmaß benutzen darf. Anknüpfend an eine solche Regelung können auch Verantwortlichkeiten der Staaten, z.B. für den Meeresumweltschutz, festgelegt werden.

Entwicklung des Internationalen Seerechts

Bis in die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts bestanden keine umfassenden Regelungen über den rechtlichen Status der Meere. Die wenigen bestehenden Verträge regelten vor allem Fra-

gen der Schifffahrt wie Hilfe und Rettung auf See oder Rechtsfragen der Kollision von Schiffen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen wies bereits 1949 auf den im Seerecht bestehenden Regelungsbedarf hin. Die Völkerrechtskommission (ILC) befaßte sich in der folgenden Zeit mit diesem Thema und legte 1956 einen umfassenden Bericht vor, der als Grundlage für die Erste Konferenz der Vereinten Nationen über das Seerecht diente. Diese Konferenz, die 1958 in Genf stattfand, führte zum Abschluß von vier seerechtlichen Übereinkommen, die u.a. den rechtlichen Status der Küstenmeere und der Hohen See, Art und Ausmaß von Fischerei und Fragen der Erhaltung der biologischen Reichtümer der Hohen See regelten. Damit war eine erste Grundlage für ein universell geltendes Seevölkerrecht geschaffen.

Die noch offengebliebenen Fragen sollten 1960 auf einer zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zum Seerecht geklärt werden. Die Staaten konnten sich jedoch weder über die Ausdehnung der Küstenmeere noch über den Umfang nationaler Fischereirechte einigen. Die Konferenz blieb daher ergebnislos.

Die Dritte UN-Seerechtskonferenz

Die Dritte UN-Seerechtskonferenz wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16.11.1973 einberufen. Die Vereinten Nationen hatten dieser Konferenz ein umfassendes Mandat erteilt: Sie sollte eine Konvention erarbeiten, die sich mit allen Themenbereichen des Seerechts befaßte. Es war ihre Aufgabe, ein für alle Staaten gleichermaßen und einheitlich geltendes Seevölkerrecht zu schaffen.

Dabei trat diese Konferenz an die ihr zugewiesene Aufgabe anders heran als ihre Vorgängerkonferenzen. Im Gegensatz zu diesen begriff sie die Kodifikation eines neuen Seevölkerrechts als Teil der Aufgabe, eine neue Welt-

wirtschaftsordnung zu schaffen. Sie legte daher besonderes Gewicht auf die Interessen der wirtschaftlich schwächeren Staaten.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Konzept des »gemeinsamen Erbes der Menschheit« in das Seerecht eingeführt. Diesem Konzept liegt der Gedanke zugrunde, daß die erschöpfbaren Ressourcen der Erde allen Menschen gemeinsam zustehen. Aufgabe des Rechts muß es sein, die Basis für eine gerechte Verteilung zu schaffen. Es darf nicht den technisch höher entwickelten Staaten überlassen bleiben, beispielsweise die Ressourcen des Tiefseebodens unter dem Grundsatz der Freiheit der Meere allein zu ihrem Nutzen auszuheben. Im Sinne eines »gemeinsamen Erbes der Menschheit« muß durch das Recht eine Möglichkeit geschaffen werden, auch technisch weniger entwickelte Staaten an solchen Vorhaben zu beteiligen.

Das UN-Seerechtsübereinkommen

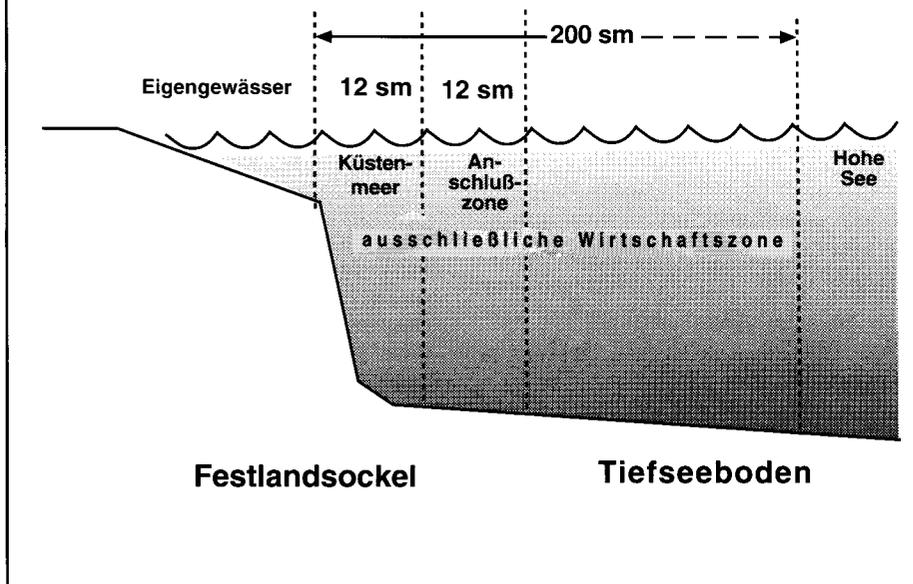
Von diesen Voraussetzungen ausgehend erarbeiteten die über 150 Teilnehmerstaaten der Dritten UN-Seerechtskonferenz in den Jahren von 1973 bis 1982 das UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ). Entsprechend dem der Konferenz übertragenen Mandat regelt das Übereinkommen umfassend alle Fragen des Seerechts einschließlich denen des Meeresbodens. In den 320 Artikeln und neun Anlagen des Übereinkommens werden das gesamte Friedensrecht der Hohen See, der Küstengewässer, Archipele, Kontinentsockel sowie die übrigen Fragen des Seerechts einschließlich eines eigenen Streitbeilegungsmechanismus durch einen Seegerichtshof behandelt.

Als das UN-Seerechtsübereinkommen am 10. Dezember 1982 von den Staaten unterzeichnet werden konnte, signierten 119 der Teilnehmerstaaten der Konferenz das Dokument. Inzwischen wurde das Übereinkommen von 158 Staaten unterzeichnet.

Gemäß Art. 308 SRÜ sollte das Übereinkommen ein Jahr nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikationsurkunde in Kraft treten. Eine Ratifikation liegt dann vor, wenn der Unterzeichnerstaat erklärt, innerstaatlich für die Bindung des Staates an das Übereinkommen gesorgt zu haben.

Am 16. November 1993 wurde die sechzigste Ratifikationsurkunde hinterlegt. Damit ist das Übereinkommen am 16. November 1994 in

Meereszonen nach der Seerechtskonvention



Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen im September 1994 ratifiziert. Eine besondere Verbindung der Bundesrepublik zu dem Übereinkommen besteht darin, daß der Internationale Seegerichtshof seinen Sitz in Hamburg hat (s. auch Ausgabe UN-Basis-Info zu »Das Streitbeilegungssystem der Seerechtskonvention«, 1995)

Einzelne Regelungen des UN-Seerechtsübereinkommens

Grundlage des UN-Seerechtsübereinkommens ist die Einteilung des Meeres in verschiedene Meereszonen, wie sie über Jahrzehnte im Seerecht entwickelt worden ist.

Von der Küste aus gesehen werden die verschiedenen Zonen in die Eigengewässer, das Küstenmeer, die An-schluß-zone, die ausschließliche Wirtschaftszone und die Hohe See eingeteilt. Dabei nimmt der Umfang der Befugnisse der Küstenstaaten mit der Entfernung der Meereszonen von der Küste immer weiter ab.

Die Küstengewässer

Die Küstengewässer bestehen aus den Eigengewässern und dem Küstenmeer. Die Eigengewässer erstrecken sich von der Küste bis hin zur Basislinie, die normalerweise dort verläuft, wo die Linie des durchschnittlichen Ebbestandes, die sog. Niedrigwasserlinie, liegt. Die Eigengewässer sind Teil des Staatsgebiets, so daß die Staaten hier uneingeschränkte Hoheitsgewalt haben.

Das Küstenmeer gehört ebenfalls zum Staatsgebiet, allerdings müssen die Staaten in diesem Bereich den Schiffen anderer Staaten das Recht auf friedliche Durchfahrt gewähren (Art. 8

Abs. 2 SRÜ). Gemäß Art. 3 SRÜ kann als Küstenmeer ein Gebiet von 12 Seemeilen, gemessen von der Basislinie, beansprucht werden.

Im Bereich der Küstengewässer sind die Küstenstaaten für die Durchsetzung des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt verantwortlich (Art. 192, 220 SRÜ).

Anschlußzone und ausschließliche Wirtschaftszone

Die An-schluß-zone kann sich gem. Art. 33 Abs. 2 SRÜ über insgesamt 24 Seemeilen, gemessen von der Basislinie, erstrecken. In dieser Zone nehmen die Staaten das Recht in Anspruch, gegenüber fremden Schiffen einzelne Hoheitsakte zu setzen, die vor allem zoll-, steuer- und einwanderungsrechtliche Vorschriften sichern sollen.

Das Konzept der ausschließlichen Wirtschaftszone besagt, daß in einem Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Basislinie, nur der jeweilige Küstenstaat die wirtschaftliche Nutzung sowohl des Meeres selbst als auch des Meeresbodens betreiben darf (Art. 56 Abs. 1, 57 SRÜ). Der Küstenstaat ist entsprechend verantwortlich für den Schutz der Meeresumwelt.

Die Hohe See

Die Hohe See besteht grundsätzlich aus allen Teilen des Meeres, die nicht zur ausschließlichen Wirtschaftszone, zum Küstenmeer oder zu den Eigengewässern gehören (Art. 86 SRÜ). Sie ist ein staatsfreier Raum, so daß es zunächst allen Staaten offensteht, die Hohe See zu nutzen. Es gilt das Prinzip der Freiheit der Hohen See, das sich in den einzelnen Freiheiten Schifffahrtsfreiheit, Fischereifreiheit, Freiheit der unterseeischen Kabel- und Rohrlei-

tungsverlegung, Überflugsfreiheit, Freiheit der Errichtung künstlicher Inseln sowie Freiheit der wissenschaftlichen Forschung konkretisiert (Art. 87 Abs. 1 SRÜ). Die Ausübung dieser Freiheiten ist jedoch durch die Berücksichtigung der Interessen jeweils anderer Staaten begrenzt (Art. 87 Abs. 2 SRÜ).

Der Meeresboden

Der Meeresboden teilt sich auf in den Festlandsockel und den Tiefseeboden. Festlandsockel und der unterhalb des Küstenmeeres liegende Tiefseeboden gehören zum Hoheitsgebiet des jeweiligen Küstenstaates und unterstehen damit dessen Verfügung. Der Tiefseeboden unterhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone darf nur von dem jeweiligen Küstenstaat genutzt werden (s.o.).

Für den Tiefseeboden jenseits der Grenzen nationaler Gerichtsbarkeit hat das UN-Seerechtsübereinkommen das sog. Tiefseebergbauregime eingeführt. Das Tiefseebergbauregime regelt die Frage, wer sich die Ressourcen dieses Teils des Meeresbodens zueignen darf. Dabei wurden die Ressourcen des Tiefseebodens zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärt (Art. 136 SRÜ). Zu ihrer Verwaltung wurde die Internationale Meeresbodenbehörde eingesetzt, die im Interesse der gesamten Menschheit handeln soll (Art. 137 Abs. 2 SRÜ).

Wie oben angesprochen, dient das Konzept des »gemeinsamen Erbes der Menschheit« vor allem dazu, für eine gerechte Verteilung von Ressourcen zwischen allen Menschen zu sorgen. Eine ausschließliche Nutzung des Tiefseebodens durch technisch höher entwickelte Staaten sollte insbesondere zugunsten von Staaten der sog. »Dritten Welt« vermieden werden.

Dementsprechend mußte sich das UN-Seerechtsübereinkommen zunächst gegen den Widerstand der Industrienationen durchsetzen. Dieser Widerstand hat zu einer teilweisen Abänderung des Tiefseebergbauregimes durch ein Durchführungsabkommen vom Juli 1994 geführt.

Dennoch ist mit Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 zumindest teilweise ein neuer Weg der Solidarität der Staaten im Seevölkerrecht beschritten worden.

Weitere Informationen:

Das Streitbeilegungssystem der Seerechtskonvention, in: UN-Basis-Info, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (Hrsg.), 1995

Verschiedene Beiträge zum Seerecht in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (Hrsg.)

Stand: Juli 1995

Text: Britta Kröger

Redaktion: Ulrich Keller